

Begründung:

In den §§ 18 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden die Bestellung von Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten vorgesehen.

Die Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten handeln im Auftrag der zuständigen Waldbehörde. Diese ist befugt, Weisungen zu erteilen, Berichte anzufordern sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anzuordnen. Voraussetzung für die Bestellung ist die in §§ 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 NWaldLG festgelegte fachliche Qualifikation, sodass ausschließlich entsprechend qualifiziertes forstwirtschaftliches Fachpersonal berufen werden kann.

Nach § 19 NWaldLG obliegt es den Waldbrandbeauftragten, vorsorgliche Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden zu treffen. Hierzu zählt insbesondere die Organisation eines Feuerwarndienstes für die Waldbesitzenden. Darüber hinaus können sie anordnen, dass Waldbesitzende in ihren Wäldern auf eigene Kosten die für die Brandbekämpfung erforderlichen Zufahrten, Wendepunkte und Wasserentnahmestellen für die Feuerwehren anlegen sowie – im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit – weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Im Brandfall unterstützen sie die Einsatzleitung der Löschkraften fachlich.

Bisher war Herr Jan Fiddy Winkelhake als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk FRI 1 bestellt. Aufgrund eines Revierwechsels steht Herr Winkelhake für diese Funktion künftig nicht mehr zur Verfügung.

Seit Oktober 2025 leitet Frau Friederike Schmitting die Revierförsterei Upjever also dem Gefahrenbezirk FRI 1. Das Einverständnis ihres Dienstherrn, der Niedersächsischen Landesforsten, liegt vor. Frau Schmitting hat zudem ihre Bereitschaft erklärt, die Aufgaben der Waldbrandbeauftragten ehrenamtlich zu übernehmen.

Die Bestellung sowie der Sitz und die örtliche Zuständigkeitsabgrenzung der Waldbrandbeauftragten werden im Anschluss öffentlich bekannt gemacht.